

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V
zur phototherapeutischen Keratektomie
(Qualitätssicherungsvereinbarung PTK)
(Anlage 3 BMV-Ä)

1. Im **§ 7** wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die Kassenärztliche Vereinigung kann Stichprobenprüfungen bei allen abgerechneten PTK-Leistungen durchführen. Die Kassenärztliche Vereinigung fordert bei Durchführung von Stichprobenprüfungen nach S. 1 von dem für die Stichprobenprüfung ausgewählten Arzt die Dokumentationen aller in einem Zeitraum von 2 Jahren abgerechneten Fälle an (höchstens jedoch 10). Die Auswahl der Fälle erfolgt durch die Kassenärztliche Vereinigung unter Angabe des Namens des Patienten.“

2. Im **§ 7** wird Absatz 7 wie folgt gefasst

„Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln jährlich die Ergebnisse der Überprüfungen gemäß Absatz 2 an die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Die Ergebnisse stehen den Partnern des Bundesmantelvertrages für Beratungen zur Verfügung.“

3. Folgende **Protokollnotiz** wird angefügt:

„Protokollnotiz zum 1. Januar 2023:

Die Vertragspartner vereinbaren, die Überprüfung der ärztlichen Dokumentation nach § 7 bis zum 31. Dezember 2025 auszusetzen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Berlin, den 31.07.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin